

Bleiberecht

I417 2251118-1

Vom 29.09.2022

Ägypten

3 Kinder, 2-11 Jahre

Kindeswohl

beginnende

Adoleszenz

Zusammenfassung:

Ägyptische Familie mit 3 Kindern im Alter von 2-11 Jahre, Vater seit 9 Jahren in Österreich, Vater Verfahren wegen Scheinehe, Mutter und ältestes Kind seit 5 Jahren in Österreich, Rückkehrentscheidung würde Kindeswohl von BF3 beeinträchtigen, beginnende Adoleszenz, mit europäischen Wertvorstellungen vertraut, außergewöhnliche Kenntnisse der deutschen Sprache, starke Verwurzelung im Bundesgebiet

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Sohn, ca 11 Jahre; BF4 Tochter, 4 Jahre; BF5 Tochter, 2,5 Jahre alle StA Ägypten

BF1 lebt seit 9 Jahren in Österreich. BF2 und BF3 leben seit über 5 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

BF1 und BF2 in Ägypten verheiratet und geschieden

2013 BF1 reiste mit Touristenvisum nach Österreich und heiratete eine ungarische Staatsbürgerin, 07/2013-07/2018 Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin, Ehe wurde 06/2016 geschieden

08/2016 heirateten BF1 und BF2, woraufhin 06/2017 RWR-Karte+ für BF2 und BF3 erstbewilligt wurde. BF4-5 wurden in Österreich geboren.

06/2018 leitete MA35 Ermittlungen gegen BF1 wegen Scheinehe ein, Aufenthaltsberechtigungen wurden nicht mehr verlängert und gegen alle BF wurden Rückkehrentscheidungen erlassen.

01/2021 Verfahren aufgrund des Antrages vom BF1 aus 2013 auf Ausstellung einer „Aufenthaltskarte (Angehöriger eines EWR- oder Schweizer Bürgers)“ wurde von Amts wegen wiederaufgenommen und die Anträge des Erstbeschwerdeführers vom 23.05.2013 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte sowie vom 26.06.2018 auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte als Angehöriger eines EWR- oder Schweizer Bürgers rechtskräftig abgewiesen

07/2021 Beschwerde durch Verwaltungsgericht unbegründet abgewiesen.

Abgesehen von anderen Verfahrensschritten, 10/2021 wurde die Zweitbeschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin der Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer durch die belangte Behörde zum Gegenstand „Prüfung und Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Prüfung Art. 8 EMRK, Kindeswohlprüfung“ niederschriftlich einvernommen.

02/2022 BVwG Beschluss aufschiebende Wirkung für BF1 bis zum Abschluss einer mündlichen Verhandlung.

09/2022 gemäß § 58 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wird BF 1 und BF 3 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt und gemäß § 58 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 wird BF2 - BF5 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von zwölf Monaten durch das BVwG erteilt.

Feststellungen:

BF1 hat Deutschprüfung A2, in der Verhandlung Dolmetscher lediglich für Spezialbegriffe, ausgezeichnete Deutschkenntnisse, freiwilligen Tätigkeit bei der Caritas, Freundeskreis in Österreich, Einstellungszusagen, war mehrfach erwerbstätig.

BF2 Deutschprüfung A1, durch Kinderbetreuung keine weiteren Kurse.

BF3 ein Jahr Volksschule in Ägypten, vier Jahre Volksschule in Österreich, derzeit 1. Klasse Gymnasium, spricht Arabisch, kann nicht altersentsprechend lesen und schreiben, hat Freundeskreis, spielte im Verein Fußball, besucht in der Schule verschiedene unverbindliche Übungen wie Fußball, Deutsch, Science_Fitness und Klassengemeinschaft/Kommunikation. BF4 und BF5 in Österreich geboren, beide seit 09/2021 im Kindergarten.

Zitate aus der Entscheidung:

Hinsichtlich des Drittbeschwerdeführers ist im Besonderen sein konsistentes Bemühen um Integration und das Erlernen der deutschen Sprache hervorzuheben. Er sucht aktiv Kontakt zu Österreichern und hat sich von Beginn an und von sich aus in ein nachhaltig förderliches und unterstützendes Umfeld eingebracht. Er hat sich mittlerweile einen großen Kreis von Freunden aufgebaut, mit denen er seine Freizeit verbringt und war es ihm in bemerkenswerter Weise möglich, bereits vier Jahre nach seiner Einreise nach Österreich die Aufnahmevoraussetzungen für den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (AS 174) zu erfüllen. Zudem zeigte er neben seinen Integrationsleistungen ein besonderes außerschulisches Engagement und bringt sich bei verschiedenen Personengruppen sportlich ein.

Der Drittbeschwerdeführer spricht – wovon sich der erkennende Richter selbst im Rahmen der Verhandlung ein Bild machen konnte – ausgezeichnet Deutsch, sodass die Beiziehung eines Dolmetschers bei seiner Einvernahme nicht notwendig war. Dazu kommt, dass der Drittbeschwerdeführer zwar im elterlichen Haushalt Arabisch spricht, er jedoch nicht fähig ist, sich schriftlich in dieser Sprache zu verständigen oder zu lesen. Das erkennende Gericht erkennt daher die Gefahr, dass der Drittbeschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Ägypten mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert werden würde und jedenfalls nicht nahtlos eine altersgerechte Bildungseinrichtung besuchen könnte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten, auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Entscheidungen, in denen auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen ist, dass **die in § 138 ABGB genannten Kriterien als Orientierungsmaßstab** dienen (vgl. VwGH 14.12.2020, Ra 2020/20/0408; VwGH 23.09.2020, Ra 2020/1/0175; VwGH 30.04.2020, Ra 2019/21/0362; VwGH 24.09.2019, Ra 2019/20/0274, Rn. 30). Insbesondere ist der Frage der angemessenen Versorgung und sorgfältigen Erziehung der Kinder (Z 1), der Förderung ihrer Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten (Z 4) sowie allgemein um die Frage ihrer Lebensverhältnisse (Z 12) nachzugehen. Aus der genannten Bestimmung ergibt sich überdies, dass auch die Meinung der Kinder zu berücksichtigen ist (Z 5) und dass Beeinträchtigungen zu vermeiden sind, die Kinder durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen ihren Willen erleiden könnten (Z 6). Ein weiteres Kriterium ist die Aufrechterhaltung von verlässlichen Kontakten zu wichtigen Bezugspersonen und von sicheren Bindungen zu diesen Personen (Z 9) (vgl. VwGH 30.04.2020, Ra 2019/21/0362). Ein derartiges Eingehen auf die minderjährigen Beschwerdeführer, dabei gegenwärtig insbesondere auf den Drittbeschwerdeführer, wird in einer Gesamtschau der vorigen Ausführungen im Falle einer Rückkehr nach Ägypten nicht möglich sein.

Bei einer Familie mit minderjährigen Kindern handelt es sich um besonders vulnerable Personen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht vor allem unter dem Gesichtspunkt der besonderen Vulnerabilität von Kindern die Verpflichtung, eine ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahren, die eine Familie mit minderjährigen Kindern bei einer Rückkehr zu erwarten habe, durchzuführen (vgl. VwGH 07.01.2021, Ra 2020/19/0139; VwGH 04.10.2018, Ra 2018/18/0229 bis 0232).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind bei einer Rückkehrentscheidung, von der Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind, im Rahmen der Abwägung gemäß § 9 BFA-VG „die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder“, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen und ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. VwGH 26.07.2022, Ra 2022/21/0093; 10.09.2021, Ra 2021/18/0158 bis 0163; 21.06.2021, Ra 2021/14/0096 bis 0100, mwN). Um von einem – für die Abwägungsentscheidung relevanten – Grad an Integration (§ 9 Abs. 2 Z 4 BFA-VG) ausgehen zu können, müssen sich die betroffenen Minderjährigen während ihrer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits soweit integriert haben, dass aus dem Blickwinkel des Kindeswohles mehr für den Verbleib im Bundesgebiet als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat spricht, und dieses private Interesse mit dem öffentlichen Interesse eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und damit des Zusammenhalts der Gesellschaft in Österreich korreliert. Aus der Sicht der Minderjährigen bedeutet dies vor allem, dass sie sich gute Kenntnisse der deutschen Sprache aneignen, ihre Aus- und/oder Weiterbildung entsprechend dem vorhandenen Bildungsangebot wahrnehmen und sich mit dem sozialen und kulturellen Leben in Österreich vertraut machen, um – je nach Alter fortschreitend – am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu können (vgl. VwGH 25.04.2019, Ra 2018/22/0251). Eine grundsätzliche Anpassungsfähigkeit wurde in der Rechtsprechung etwa für Kinder im Alter von sieben oder elf Jahren angenommen, verneint wurde dies dagegen etwa bei Kindern im Alter von 12 und 15 Jahren (vgl. etwa Lais/Schön, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 211 (217) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR; vgl. Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban, aaO S. 289; vgl. etwa VwGH vom 21.03.2018, Ra 2017/18/0333; VwGH vom 30.07.2015, Ra 2014/22/0055).

Beide Elternteile verfügen nach wie vor über familiäre Anknüpfungspunkte in Ägypten, sie sind beide im erwerbsfähigen Alter und befinden sich auch die Viert- und Fünftbeschwerdeführerinnen – im Gegensatz zum Drittbeschwerdeführer – in einem Alter, in dem die Sozialisation erst begonnen hat.

Der Drittbeschwerdeführer wurde demgegenüber zwar in Ägypten geboren und hat die ersten Jahre seines Lebens in Ägypten verbracht, jedoch trifft diese Anpassungsfähigkeit auf ihn nicht zu, da er wesentliche Teile seiner Kindheit und Jugend in Österreich verbrachte (vgl. VfGH 10.03.2011, B1565/10). Im Lichte dessen ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen einer Rückkehrentscheidung gegen die Beschwerdeführer insbesondere das Kindeswohl des Drittbeschwerdeführers in beträchtlichem Maß beeinträchtigen würden. Er ist mit den europäischen Wertvorstellungen vertraut und wurde von seinen Eltern in seiner schulischen Entwicklung gefördert. Er geht nunmehr in Österreich in ein Gymnasium, hat zahlreiche Freunde gefunden und verfügt bereits über außergewöhnliche Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Viert- bis Fünftbeschwerdeführerinnen haben zudem bisher noch nicht in Ägypten gelebt und sind mit dem dortigen Leben nicht vertraut.

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Aufenthaltsverfestigung des Drittbeschwerdeführers während eines befristet ausgestellten Aufenthaltsrechts erfolgte. **Dieser Umstand, sowie die nachträgliche Abweisung seines damals ausgestellten Aufenthaltstitels kann ihm jedoch nicht bedeutend angelastet werden, da er seine Mutter im Alter von sieben Jahren lediglich nach Österreich begleitete (vgl. VfGH 12.06.2010,**

U614/10). Des Weiteren ist hervor zu streichen, dass das Verhalten der Zweitbeschwerdeführerin sowie der minderjährigen Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer in Österreich tadellos zu bezeichnen ist und zeigt die Antragstellung der Zweitbeschwerdeführerin für sich und ihre Kinder um Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte“ lediglich ihren Willen, ein gemeinsames Familienleben in Österreich mit ihrem Ehemann zu führen, nicht jedoch den Willen zum rechtsmissbräuchlichen Verbleib im Bundesgebiet. **Im gegenständlichen Fall ist somit eine umfassende Verwurzelung des minderjährigen Drittbeschwerdeführers im Bundesgebiet hervorgekommen, sodass im Falle des Drittbeschwerdeführers ein iSd Art 8 EMRK schützenswertes Privatleben in Österreich besteht.**

Die Beschwerdeführer verfügen zwar nach wie vor über Familie in Ägypten, jedoch bestehen ansonsten keinerlei Anknüpfungspunkte. Schließlich hat der Erstbeschwerdeführer bereits vor über neun Jahren und haben die Zweit- und Drittbeschwerdeführer vor über fünf Jahren Ägypten verlassen. Die Viert- und Fünftbeschwerdeführerinnen haben zudem bislang noch nicht in Ägypten gelebt bzw. auch noch nicht besucht. Die Kinder leben zwar mit den Erst- und Zweitbeschwerdeführern in einem gemeinsamen Haushalt, wodurch ihnen sicherlich die ägyptische Kultur vermittelt wird, jedoch sind sie bislang in Österreich aufgewachsen und hat insbesondere der Drittbeschwerdeführer schon seine Schulbildung in Österreich begonnen und besucht mittlerweile ein Gymnasium. **Der Drittbeschwerdeführer befindet sich derzeit bereits in der beginnenden Adoleszenz, in welcher wichtige Entwicklungsprozesse durchlebt werden und welche als besonders prägend für die Identität, etwa hinsichtlich des Aufbaus eines eigenen Freundeskreises, das Entwickeln einer Zukunftsperspektive oder Entwicklung einer eigenen Weltanschauung angesehen werden kann.**

Im Rahmen einer Gesamtschau und unter Abwägung aller Umstände ist das private Interesse am – nicht nur vorübergehenden – Weiterverbleib Österreichs höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an ihrer Aufenthaltsbeendigung. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nun nicht, dass grundsätzlich ein hohes öffentliches Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen besteht (VwGH 18.03.2010, 2010/22/0023), dass das Privatleben der Beschwerdeführer teils während des unsicheren Aufenthaltsstatus entstand, insbesondere der Erstbeschwerdeführer sich dessen auch bewusst sein musste und der Umstand, dass die volljährigen Erst- und Zweitbeschwerdeführer nicht straffällig geworden sind, keine Erhöhung des Gewichts der Schutzwürdigkeit der persönlichen Interessen bewirkt (VwGH 24.07.2002, 2002/18/0112). Zudem wird das unbestritten fremdenrechtlich qualifizierte Fehlverhalten des Erstbeschwerdeführers durch das Eingehen einer Aufenthaltsehe nicht verkannt.

Die Interessen des minderjährigen Drittbeschwerdeführers an der Fortführung seines Privatlebens in Österreich überwiegen jedoch die öffentlichen Interessen an seiner Aufenthaltsbeendigung, dies angesichts der bereits starken Verwurzelung im Bundesgebiet. Spätestens damit sind aber auch die Interessen des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin an der Fortführung des Zusammenlebens mit dem minderjährigen Drittbeschwerdeführer im Sinne der mit zu berücksichtigenden Schutzwürdigkeit ihres Privatlebens, dem zu beachtenden Kindeswohl und der Aufrechterhaltung ihres Familienlebens untereinander maßgeblich verstärkt und überwiegend. Dies trifft in vergleichbarer Weise auch auf die Viert- und Fünftbeschwerdeführerinnen zu, die ihr gesamtes Leben im Familienverband verbracht haben und auch in Österreich geboren wurden. Zudem kann in der qualifizierten Missachtung der fremdenrechtlichen Vorschriften durch den Erstbeschwerdeführer keine besondere

Gefährlichkeit, wie sie sich etwa in einer strafgerichtlichen Straffälligkeit manifestiert, erblickt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zum Ergebnis, dass eine Rückkehrentscheidung gegen die Beschwerdeführer unzulässig ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die drohende Verletzung des Privatlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend, sondern auf Dauer sind.

[RIS Entscheidung](#)